Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gegen jene republikanische Truppen auszog, denen die Befreiung des Bodens der Republik von ihren Feinden aufgetragen war.

Hierüber fand sich das Direktorium genöthiget, gegen diese Interims-Regierung gerichtliche Untersuchungen zu verordnen, sowohl in Betreff ihrer Entstehung, als in Betreff der Mittel, der sie sich hiezu bedient hat; überhaupt endlich in Betreff ihrer ganzen Verwaltung während der Dauer ihrer Amtsführung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sieben und dreißigste Sitzung. 31. Okt.

Präs. Keller.

Zufolge der Discussion über die Mittel den Sitzungen der litterarischen Gesellschaft mehr Interesse für ihre Mitglieder zu geben, hat sich die Societät mit einem neuen Reglement beschäftigt; nachstehende Artikel sind festgesezt worden.

1. Es soll ein alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder der litterarischen Gesellschaft verfertigt werden.

2. Am Ende der Sitzung soll nach dieser Ordnung das erste Mitglied eine Frage der Gesellschaft vorlegen; in der nächsten Sitzung das zweite; in der folgenden das dritte, u. s. w.

3. Acht Tage nachher soll das Mitglied, das die Frage vorgelegt hat, die Discussion über dieselbe eröffnen. Es steht ihm frei seine Meinung zu lesen, oder aus dem Gedächtnisse der Gesellschaft mitzutheilen. Nach ihm können andere Mitglieder, entweder über die vorgetragene Meinung, oder über die Frage selbst, die Debatten fortsetzen.

4. Sollte das Mitglied, an dessen Reihe es wäre, die Discussion mit seiner Meinung anzufangen, der Sitzung nicht beiwohnen können, so schickt es dieselbe schriftlich ein; sie wird dann von dem Secretär verlesen, und die Discussion wie gewöhnlich fortgesezt.

5. Nach geendigter Debatte frägt der Präsident, ob ein Mitglied einen selbstverfertigten oder eingeschikten Aufsaz, irgend eine Motion oder einen Vorschlag der Gesellschaft mitzutheilen habe.

6. Hat Niemand was anzubringen, so macht ein Mitglied eine selbstgewählte Lekture aus einem Buche. Die Reihe zum Vorlesen kömmt an jedes Mitglied nach seinem Rang in der umgekehrten alphabetischen Ordnung. — Die Lekture darf nicht länger als eine halbe Stunde dauren.

7. Das Gesez, vermöge dessen ein Mitglied, das ohne gründliche Ursache drei Sitzungen nach einander beizuwohnen, unterläßt, aus dem Verzeichnisse der litterarischen Gesellschaft soll ausgestrichen werden, wird gehandhabet, und die ausgestrichenen, wie die neuangenommenen Mitglieder, durch den Druk bekannt gemacht.

Ein Schreiben von der republikanischen Gesellschaft zu Entfelden, Kanton Aargäu, an die litterarische Gesellschaft in Luzern wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die in nächster Sitzung einen Bericht darüber abstatten soll.

Ein Mitglied trägt an, die milden Gaben die im verflossenen Fruhjahre an die Gesellschaft für die 18000 wären eingesandt worden, nun endlich ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. — Die 2te Halbbrigade habe sich rühmlich bei Wasen und Näfels geschlagen; ein Theil davon sey gefallen, ein anderer schwer verwundet worden; — sie habe nach einem langen hartnäckigen Kampf über den der Zahl weit überlegenen Feind gesiegt. Auch die übrigen Halbbrigaden werden bei Gelegenheit das ihrige gethan haben. — Auf den Vorschlag des Redners trug die Gesellschaft ihrem Präsidenten auf, bei dem Kriegsminister der helvetischen Republik sich zu erkundigen, wo die Chefs der sechs Halbbrigaden sich wirklich befinden; und nach eingezogenem Berichte soll er diese Offiziers einladen, die Namen und Wohnorte derjenigen Soldaten ihres Korps, die sich oder durch muthvolle Thaten ausgezeichnet, oder im Dienst fürs Vaterland schwere Wunden empfangen hätten, der Gesellschaft bekannt zu machen, damit sie die einen nach Vermögen belohnen, und die andern so viel thunlich unterstützen könne.

Endlich wurden die Bürger Dula, Kantonsrichter, Russoni, Suppleant bei der Verwaltungskammer, und Karl Meyer von Luzern, zu Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen.

Mohr ward durch das Stimmenmehr zum Präsidenten gewählt.